

Steuerberaterversorgung Niedersachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung
Gesetz
Staatsverträge
Wahlordnung

Steuerberatersversorgung Niedersachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung
Gesetz
Staatsverträge
Wahlordnung

Stand: 01.01.2026

Satzung

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstandes
- § 7 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft
- § 10 Zurzeit unbesetzt

III. Leistungen

- § 11 Leistungsarten
- § 12 Altersrente
- § 13 Berufsunfähigkeitsrente
- § 14 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 15 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 16 Hinterbliebenenrente
- § 17 Witwen- und Witwerrente
- § 18 Waisenrente
- § 19 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente
- § 20 Zurzeit unbesetzt
- § 21 Übertragung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern
- § 22 Versorgungsausgleich
- § 23 Kapitalabfindung
- § 24 Zurzeit unbesetzt
- § 25 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 26 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

IV. Beiträge

- § 27 Regelpflichtbeitrag (Einkommensunabhängiger Beitrag)
- § 28 Wahlpflichtbeitrag
- § 29 Mindestbeitrag
- § 30 Einkommensabhängiger Beitrag
- § 31 Zurzeit unbesetzt
- § 32 Beitrag bei Rentenversicherungspflicht
- § 33 Besondere Beiträge
- § 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 35 Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- § 36 Beitragsverfahren

V. Nachversicherung

- § 37 Nachversicherung

VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 38 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage
- § 39 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VII. Verfahren

- § 40 Rechtsweg
- § 41 Widerspruchsausschüsse
- § 42 Informationspflicht
- § 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Erhebungsbefugnis
- § 44 Zurzeit unbesetzt
- § 45 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht
- § 47 Mitglieder kraft Antrags
- § 48 Beginn der Beitragspflicht
- § 49 Inkrafttreten

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr

- (1) Die „Steuerberaterversorgung Niedersachsen“ ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20.12.1999 - StBerVG - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz des Versorgungswerkes ist Hannover.
- (3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerkes Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des StBerVG und dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organe

Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie müssen dem Versorgungswerk angehören. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitglieder bis zu 20. Anderen Kammern, die sich durch Staatsvertrag dem Versorgungswerk angeschlossen haben, stehen von den Sitzen so viele Sitze zu, wie es dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder entspricht, jedoch mindestens ein Sitz. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, so bleiben sie unberücksichtigt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch:
 1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Bera-
tungsverhältnis steht,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Steuerberatungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist,
4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Sie können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind, mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen oder vertreten sind. Der Erlass der Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden; im Übrigen fasst die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
 1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
 2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes; und
 4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen;
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 1 und 4 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sie können unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Er beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem Versorgungswerk angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 StBerVG, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind
 1. die selbständigen und nicht selbständigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die der Steuerberaterkammer Niedersachsen als Mitglied angehören;
 2. die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner oder persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, wenn die Steuerberatungsgesellschaft Mitglied der Steuerberaterkammer Niedersachsen ist.

- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer
1. die Voraussetzungen nach Abs. 1 erstmalig nach Erreichen des Regeleintrittsalters nach § 12 Abs. 1 und 1a erfüllt oder
 2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
 3. bei Begründung der Mitgliedschaft bereits die medizinischen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeit (§ 13) erfüllt oder
 4. Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist oder
 5. aufgrund einer anderen Berufsgruppe beitragspflichtiges Mitglied einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
 6. eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht oder eine vollständige Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht und wenn bei Annahme einer Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung Niedersachsen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Befreiung gemäß § 46 ausgesprochen worden wäre oder
 7. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgung bezieht.
- (3) Ist bei Mitgliedern der Steuerberaterkammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Steuerberaterkammern der Grund, der zur Ausnahme von der Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 oder 5 geführt hat, weggefallen, wird eine Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 begründet, sofern das Regeleintrittsalter nach § 12 Abs. 1 und 1a noch nicht erreicht ist. Der Wegfall der medizinischen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeit ist in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 3 festzustellen.
- (4) Wer bis zum 31.12.2005
1. gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 ganz von der Beitragspflicht befreit wurde oder
 2. eine vollständige Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe erwirkt hat oder

3. eine Mitgliedschaft nicht gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 durch Beitritt begründet hat,
wird nicht Mitglied.

Wer bis zum 31.12.2005 wegen Vollendung des 40. Lebensjahres nicht Mitglied werden konnte, dessen Mitgliedschaft endet auf Antrag mit Wirkung zum 01.01.2006. Der Antrag ist bis spätestens zum 30.06.2006 zu stellen.

§ 9

Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 StBerVG erfüllt, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht,
3. wenn eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird,
4. wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder 5 während der Mitgliedschaft eintreten.

(2) Wer Mitglied im Versorgungswerk war und dessen Mitgliedschaft aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 endet, kann die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen. Dies gilt nur, wenn eine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Bereichs der Steuerberaterkammer Niedersachsen und der angeschlossenen Steuerberaterkammern nicht begründet werden kann. Eine entsprechend schriftliche Willenserklärung ist binnen sechs Monaten nach Ausscheiden abzugeben. Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch das Mitglied durch schriftliche Willenserklärung zum Ende des Monats, in dem die Erklärung bei dem Versorgungswerk eingegangen ist, beendet werden. Eine Kündigung vom Versorgungswerk ist nur bei Zahlungsverzug zulässig, wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mahnung nachgekommen ist; die Mahnung muss in diesem Fall auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzugs hinweisen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Kündigung zugegangen ist.

(3) Ist bei Mitgliedern der Steuerberaterkammer Niedersachsen oder der angeschlossenen Steuerberaterkammern der Grund, der gemäß Abs. 1 Nr. 3 oder 4 zur Beendigung der Mitgliedschaft geführt hat, weggefallen, wird eine Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 begründet, sofern das Regeleintrittsalter nach § 12 Abs. 1 und 1a noch nicht erreicht ist.

§ 10

Zurzeit unbesetzt

III. Leistungen

§ 11

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Übertragung von Beiträgen;
5. Kapitalabfindungen.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.

(3) Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004, werden Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anteilig entsprechend der Mitgliedschaftszeit bei der Versorgungseinrichtung zur gesamten Versicherungszeit bei allen berufsständischen Versorgungsträgern entsprechend Art. 52 VO (EG) Nr. 883/2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Die Leistung bemisst sich nach den geleisteten Beiträgen und wird gemäß §§ 11 ff. berechnet. Die Grundjahre gemäß § 14 Abs. 4 werden entsprechend anteilig berechnet. Besitzt ein Mitglied auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung anteilig gewährt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(1a) Abweichend von Abs. 1 entsteht der Anspruch

- a) für Mitglieder, die vor dem 01.01.1953 geboren sind, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- b) für Mitglieder, die nach dem 31.12.1952 und vor dem 01.01.1964 geboren sind, bei Geburt im Jahre

- 1953 mit 65 Jahren und 2 Monaten
- 1954 mit 65 Jahren und 4 Monaten
- 1955 mit 65 Jahren und 6 Monaten
- 1956 mit 65 Jahren und 8 Monaten
- 1957 mit 65 Jahren und 10 Monaten
- 1958 mit 66 Jahren
- 1959 mit 66 Jahren und 2 Monaten
- 1960 mit 66 Jahren und 4 Monaten
- 1961 mit 66 Jahren und 6 Monaten
- 1962 mit 66 Jahren und 8 Monaten
- 1963 mit 66 Jahren und 10 Monaten.

(2) Auf Antrag kann die Altersrente um höchstens 60 Monate vorgezogen werden. Die Altersrente vermindert sich um 0,5 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Die Minderung gilt nach Vollendung des Regeleintrittsalters gemäß Abs. 1 und 1a fort. Beginnt die Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung Niedersachsen oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011, kann abweichend von Satz 1 die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden.

(3) Auf Antrag kann die Altersrente um höchstens 60 Monate aufgeschoben werden. Sie erhöht sich um 0,43 % je Monat der aufgeschobenen Inanspruchnahme.

(4) Anträge nach Abs. 2 können nicht rückwirkend gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 sind nach Erreichen des Regeleintrittsalters unzulässig.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

§ 13

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat seinen Beitrag geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen,
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sozietätsfähigen freien Berufen einstellt, und

3. auf die Bestellung in den in Nr. 2 genannten sowie den sozietätsfähigen Berufen verzichtet bzw. den Widerruf der Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG veranlasst hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat seinen Beitrag geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufe mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sozietätsfähigen freien Berufen einstellt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Die Berufsunfähigkeit wird in medizinischer Hinsicht durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird - wenn das Versorgungswerk und das Mitglied sich nicht auf einen Obergutachter einigen können - der Präsident der Ärztekammer Niedersachsen gebeten, einen Obergutachter zu benennen. Das Obergutachten ist für beide Teile bindend. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.

(4) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(5) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1 und 1a) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(6) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

(7) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind
- oder

2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk fortbesteht.

(8) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

(9) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 zwischenzeitlich entfallen sind.

(10) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 14

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist
a) das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag im Jahr des Eintritts des Rentenfalles, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten zuzüglich

b) das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag im Jahr des Eintritts des Rentenfalles, der Anzahl der anzurechnenden Grundjahre und 75 v. H. des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag beträgt für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 76,69 EURO. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 2002 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine Beitragspflicht bestand;
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist;
3. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 62. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 62. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nr. 1.

(4) Anzurechnende Grundjahre sind Zeiten von

- 8 Jahren bei einem Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 40. Lebensjahres,
- 7 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,
- 6 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 41. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,
- 5 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 42. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres,
- 4 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 43. bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,
- 3 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 44. bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
- 2 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
- 1 Jahr bei einem Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres.

Bei Eintritt in das Versorgungswerk zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren werden die anzurechnenden Grundjahre linear interpoliert.

Bei Personen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, findet eine Anrechnung von Grundjahren nicht statt.

(5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

(6) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente ist bei Leistungsfällen vor dem Zeitpunkt, zu dem Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 beantragt werden kann, begrenzt auf die Höhe der Altersrente zu diesem Zeitpunkt. Bei Eintritt des Leistungsfalls nach diesem Zeitpunkt ist die Berufsunfähigkeitsrente begrenzt auf die vorgezogene Altersrente gemäß § 12 Abs. 2, die sich unter Berücksichtigung des bei Eintritt des Leistungsfalls erreichten Lebensalters errechnen würde.

(7) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt eines Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne

Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Solange das Mitglied während der Kinderbetreuungszeit aus dem die Mitgliedschaft begründenden Beruf keine Einkünfte bezieht, wird es auf Antrag von der Zahlung von Beiträgen befreit; diese Zeit bleibt für die Anrechnung der Versicherungsjahre unberücksichtigt; ungeachtet dessen werden Zurechnungszeiten und Grundjahre gemäß § 14 Abs. 3 und 4 angerechnet.

(8) Zusätzliche freiwillige Beiträge bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der ersten 36 Monate der Beitragspflicht bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gemäß § 14 Abs. 5 außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 1 bei der Berechnung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungszins des Versorgungswerkes verzinst.

§ 15

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für einen Monat seinen Beitrag geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 16

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente
4. Halbwaisenrente.

Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

(2) Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 17

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 18

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Abs. 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19

Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft aus Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v. H., bei Vollweisen 20 v. H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

§ 20

Zurzeit unbesetzt

§ 21

Übertragung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern

- (1) Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können auf Antrag ganz oder teilweise Beiträge übertragen werden; das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind die von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten.

§ 22

Versorgungsausgleich

Wird bei einer Ehescheidung eines Mitglieds der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt, findet die interne Teilung statt. Ist das Mitglied ausgleichspflichtig, wird zu Lasten seines Anrechts ein Rentenanspruch zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person beim Versorgungswerk übertragen. Das vom Versorgungswerk zu übertragende Anrecht wird bei dem ausgleichspflichtigen Mitglied nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt und der ausgleichsberechtigten Person übertragen. Eine Mitgliedschaft im Sinne von § 8 entsteht hierdurch nicht. Ist die ausgleichsberechtigte Person

Mitglied des Versorgungswerks, besteht für sie aus diesem Anrecht Anspruch auf Leistungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 5. Andernfalls werden die Ansprüche auf eine Altersversorgung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 beschränkt. In diesem Fall erhöht sich das zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person übertragene Anrecht um 15 %, sofern die ausgleichsberechtigte Person bei Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung nicht Altersrente bezieht oder Anspruch auf Altersrente gemäß § 12 hat.

§ 23

Kapitalabfindung

(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.
3. Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Abs. 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(3) Renten, die einen Monatsbetrag von 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach den im technischen Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 24

Zurzeit unbesetzt

§ 25

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
- (4) Die Obliegenheiten nach Abs. 2 und 3 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht
oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann
oder
 3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach Abs. 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Abs. 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

IV. Beiträge

§ 27

Regelpflichtbeitrag (Einkommensunabhängiger Beitrag)

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragssatz) der im Land Niedersachsen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.

§ 28

Wahlpflichtbeitrag

Mitglieder entrichten auf Antrag nur einen Pflichtbeitrag in Höhe des halben Regelpflichtbeitrages gemäß § 27. Der Antrag wirkt rückwirkend auf den Beginn eines Kalenderjahres, wenn er bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt wird, ansonsten ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Antragstellung folgt; § 35 bleibt unberührt.

§ 29

Mindestbeitrag

Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragszahlung gemäß § 14 Abs. 7 Satz 3 befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

§ 30

Einkommensabhängiger Beitrag

(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag, der nur im Lauf des Geschäftsjahres gestellt werden kann, für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 29 bleibt unberührt.

(2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschließend durch den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum erbracht.

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Wird der Nachweis über die Einkünfte auf Verlangen nicht erbracht, ist der Regelpflichtbeitrag zu entrichten. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 5, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung.

§ 31

Zurzeit unbesetzt

§ 32

Beitrag bei Rentenversicherungspflicht

Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt; § 29 bleibt unberührt.

§ 33

Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) beziehen, haben für diese Zeiten Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wären. § 29 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. I SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst; § 29 bleibt unberührt.

§ 34

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern eine Beitragspflicht besteht und keine Pflichtbeiträge rückständig sind.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 v. H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten.

(3) Für zusätzliche freiwillige Beiträge, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Beitrag (Summe aus Pflichtbeitrag und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen) eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 27) den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5), der am Ende des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, erreicht war, nicht übersteigen darf.

(4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 35

Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27,

28, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 36

Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft. Die Pflichtbeiträge sind spätestens bis zum letzten Tag eines Monats vom Mitglied zu zahlen. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Rentenregelalter gemäß § 12 Abs. 1 und 1a erreicht wird; bei Inanspruchnahme vorgezogener Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 endet die Beitragspflicht mit dem Monat, der dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn (§ 12 Abs. 5 Satz 2) vorausgeht. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Rentenbeginn vorausgeht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Todes. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.

(3) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(4) Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten ab Zahlungsaufforderung werden Zinsen berechnet, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Hat das Mitglied außer rückständiger Beiträge Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Beitragsrückstände angerechnet; Säumniszuschläge nach Satz 2 sind Kosten in diesem Sinne. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt.

(5) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen und Nebenforderungen niederschlagen; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

V. Nachversicherung

§ 37

Nachversicherung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.
- (4) Nach Entgegennahme der Nachversicherungsbeiträge erlangt das Mitglied die Rechtsstellung eines Pflichtmitgliedes mit Versorgungsabgaben in Höhe der Nachversicherungsbeiträge. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden - soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 und 3 überschritten werden - auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.
- (6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.

VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 38

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der

Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (NVAG), dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie danach erlassener Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzustellen ist. Das Versorgungswerk hat über die Neuanlagen und Bestände seiner gesamten Vermögensanlagen an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu berichten.

§ 39

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Gewinnrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5 v. H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 v. H. und höchstens 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; die Festlegung trifft der Vorstand. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuss ist der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen, die - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.

(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist zunächst aus der Gewinnrücklage und sodann durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

VII. Verfahren

§ 40

Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Die Durchführung eines Vorverfahrens richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 41

Widerspruchsausschüsse

- (1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.
- (4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 42

Informationspflicht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43

Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Erhebungsbefugnis

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Abs. 1 erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Das Versorgungswerk ist befugt, die von der Deutschen Post AG nach § 101a SGB X übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 StBerVG zu erheben.

§ 44

Zurzeit unbesetzt

§ 45

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 46

Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen von § 8 erfüllen, werden auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.
- (3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Abs. 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.
- (4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Abs. 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Mo-

naten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht:

1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.
2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht abgetreten, beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.
3. Eine den Anforderungen des § 31 Abs. 1 in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung entsprechende Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe wird in Höhe des Pflichtbeitrages als Befreiungstatbestand berücksichtigt.

(5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Abs. 1 bis 3 ermäßigt ist, können bis zur Vollendung ihres 48. Lebensjahres jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35; der Verzicht ist unwiderruflich.

Ein Verzicht auf die Beitragsermäßigung nach Vollendung des 48. Lebensjahres ist nur für Zeiten zulässig, in denen die Voraussetzungen von § 35 vorliegen. Die Grenzen für zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Beginn der Beitragspflicht im Versorgungswerk.

§ 47

Mitglieder kraft Antrags

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie gesetzliche Vertreter von Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 8 Abs. 1, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet haben, können, sofern nicht die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung vorliegen, die Mitgliedschaft mit Wirkung ab Inkrafttreten der Satzung durch Beitritt begründen. Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Versorgungswerk innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zugehen.

(2) Mitglieder des Versorgungswerkes nach Abs. 1 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 28 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied unter Beachtung des Mindestbeitrages nach § 29 festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem Versorgungswerk mit der Beitrittserklärung zugehen.

(3) § 34 Abs. 1, 2 und 4 über die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese zusätzlichen freiwilligen Beiträge zusammen mit den Pflichtbeiträgen den Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht überschreiten dürfen.

(4) Auch Mitglieder nach Abs. 1, die einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag entrichten, können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten. Das Verhältnis aus dem Beitrag (Summe aus Pflichtbeitrag und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen) eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 27) darf aber den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5), der am letzten Tag des Vorjahres erreicht war, nicht übersteigen.

(5) Mitglieder nach Abs. 1 können für Zeiten, in denen die Voraussetzungen von § 35 vorliegen, auf den Wahlpflichtbeitrag nach Abs. 2 verzichten und Beiträge nach §§ 27 bis 35 entrichten.

§ 48

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2000.

§ 49

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Niedersachsen in Kraft.

Niedersächsisches Gesetz

über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (StBerVG)

- § 1 Errichtung, Aufgabe
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Organe
- § 4 Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Vorsitz
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Beiträge
- § 9 Beitragsbefreiung
- § 10 Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks
- § 11 Verjährung
- § 12 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 13 Satzung
- § 14 Auskünfte
- § 14a Datenübermittlung
- § 15 Aufsicht
- § 16 Gründungsvorstand
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

Errichtung, Aufgabe

- (1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Steuerberaterversorgung Niedersachsen" (Steuerberaterversorgungswerk) errichtet.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.
- (3) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer Niedersachsen mit Ausnahme der Steuerberatungsgesellschaften sowie die Personen, die aufgrund eines Staatsvertrages Mitglieder sind. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 in der Person eines Mitglieds entfallen.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt. Ausnahmen hiervon kann die Satzung regeln.
- (3) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind die von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge, soweit sie nicht der Deckung der laufenden Kosten und der versicherungstechnischen Risiken dienen, zuzüglich einer angemessenen Verzinsung auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt; Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören. Die Gruppe der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Niedersachsen sind, und jede Gruppe von Mitgliedern, die aufgrund desselben Staatsvertrages Mitglieder sind, soll jeweils entsprechend dem Stärkeverhältnis der Gruppen mit einer angemessenen Anzahl von Sitzen, jedoch jeweils mit mindestens einem Sitz, in der Vertreterversammlung vertreten sein. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und
4. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Erlass der Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden; im Übrigen fasst die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks. Er beschließt über die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene und pauschalierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung erhalten. Die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Sie müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7, das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht dessen Beschlüsse; für die laufenden Geschäfte ist sie oder er vertretungsberechtigt.

§ 8

Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Diese setzt das Versorgungswerk durch Leistungsbescheid fest. Für die Berechnung sind das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen nach den §§ 14 und 15 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs maßgebend.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9

Beitragsbefreiung

Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied einer anderen, bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt;
2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat.

§ 10

Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Erstattung oder Übertragung von Beiträgen,
5. Kapitalabfindungen.

(2) Die Satzung kann ein Sterbegeld sowie Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit vorsehen.

§ 11

Verjährung

Die satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Sie wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei dem Versorgungswerk unterbrochen. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

§ 13

Satzung

(1) Soweit die Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen,
2. die Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
3. die nach § 14 dieses Gesetzes zu erhebenden Daten und deren Weiterverarbeitung.

(2) Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden bekannt gemacht.

§ 14 Auskünfte

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk kann von dem Mitglied und der oder dem Bezugsberechtigten die Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Art und den Umfang der Beitragspflicht und der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann von der Steuerberaterkammer Niedersachsen und dem Finanzministerium die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Art und den Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte einholen, soweit diese Informationen nicht vom Mitglied oder der oder dem Bezugsberechtigten erhoben werden konnten.

(3) Solange das Mitglied oder die oder der Bezugsberechtigte der Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

§ 14a Datenübermittlung

(1) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ansprüchen Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

2. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber eines Mitglieds des Steuerberaterversorgungswerks, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk erhält für jede auf der Grundlage des Absatzes 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro. Abweichend von Satz 1 werden für Auskünfte an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die zentrale Behörde nach § 4 des Auslandsunterhaltsgesetzes keine Gebühren erhoben.

§ 15 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium.

§ 16

Gründungsvorstand

- (1) Der Gründungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Finanzministerium bestellt werden. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen schlägt zehn Personen vor, aus denen das Finanzministerium fünf ordentliche sowie drei Ersatzmitglieder auswählt. Die Ersatzmitglieder rücken, wenn ordentliche Mitglieder ausscheiden, in der vom Finanzministerium festgelegten Reihenfolge nach.**
- (2) Das Finanzministerium beruft den Gründungsvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe werden die Geschäfte des Steuerberaterversorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Gründungsvorstand wahrgenommen.**
- (3) Der Gründungsvorstand hat innerhalb eines Jahres nach seinem erstmaligen Zusammentreten eine vorläufige Satzung und eine vorläufige Wahlordnung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Finanzministerium die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Gründungsvorstandes abberufen und selbst eine vorläufige Satzung und eine vorläufige Wahlordnung erlassen. Im Fall der Abberufung werden die Mitglieder des Gründungsvorstandes entsprechend Absatz 1 bestellt.**
- (4) Nach Genehmigung der Satzung durch das Finanzministerium hat der Gründungsvorstand frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten die Wahl zur Vertreterversammlung entsprechend der Satzung und Wahlordnung einzuleiten.**
- (5) Der Gründungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**

§ 17

Übergangsregelung

- (1) Wer bei In-Kraft-Treten der Satzung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und**
 - 1. das 40. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;**
 - 2. das 40. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Steuerberaterversorgungswerks.**
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzung zu stellen.**

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 1999

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Sigmar Gabriel

Staatsvertrag

zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Bremen zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen,

und

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk) sind:

1. die selbständigen und die nicht selbständigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen als Mitglied angehören;
2. die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner oder persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, wenn die Steuerberatungsgesellschaft Mitglied der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen ist.

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangs- und Überleitungsregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerks nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und der Satzung des Versorgungswerks in ihrer jeweils

geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich in der Freien Hansestadt Bremen nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1981 (SaBremR 202-b-2) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Land Niedersachsen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien Hansestadt Bremen am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks in der Freien Hansestadt Bremen angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie Hansestadt Bremen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien Hansestadt Bremen angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Staatsvertrag

**zwischen der Freien Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der
Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

und

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen (im Folgenden: Versorgungswerk) sind:

1. die selbständigen und die nicht selbständigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die der Steuerberaterkammer Hamburg als Mitglied angehören;
2. die persönlich haftenden Gesellschafter, Partner, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, wenn die Steuerberatungsgesellschaft Mitglied der Steuerberaterkammer Hamburg ist.

(2) Die Ausnahmegesetze und Übergangs- und Überleitungsregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten und der Satzung des Versorgungswerks in ihrer

jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen seiner zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten oder der Satzung des Versorgungswerks ist für Mitglieder des Versorgungswerks nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags maßgebend.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks richtet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252) in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Land Niedersachsen.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von der Steuerberaterkammer Hamburg Auskünfte über die Mitglieder einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausgeübte staatliche Aufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder nach Artikel 1 und der sonstigen Leistungsberechtigten berührt sein können.

(2) Das Versorgungswerk leitet der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerks soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerks in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Abkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch die Freie und Hansestadt Hamburg innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder nach Artikel 1 und die sonstigen Leistungsberechtigten dieses Staatsvertrages. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr. Zuvor ist das Einvernehmen mit der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerks ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt zu geben.

Wahlordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Erste Wahlbekanntmachung
- § 4 Einberufung der Wahlversammlung
- § 5 Leitung der Wahlversammlung,
Niederschrift über die Wahlversammlung
- § 6 Wahlausschuss, Wahlleitung
- § 7 Wahl zur Vertreterversammlung
- § 8 Stimmrecht in der Wahlversammlung
- § 9 Vorschriften für die Wahl
- § 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Zweite Wahlbekanntmachung)
- § 11 Niederschrift über den Wahlgang

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Niedersachsen (Versorgungswerk).

§ 2

Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks wählen aus ihrer Mitte in einer Wahlversammlung die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

§ 3

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung leitet die Wahl zur Vertreterversammlung ein und enthält Ort und Zeit der Wahlversammlung. Sie erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung

§ 4

Einberufung der Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung besteht aus den Mitgliedern des Versorgungswerks. Sie ist jeweils zur Wahl der Vertreterversammlung einzuberufen und findet spätestens am letzten Tag der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt.

(2) Die Wahlversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 5

Leitung der Wahlversammlung, Niederschrift über die Wahlversammlung

(1) Die Wahlversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

(2) Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(3) Über jede Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlausschuss, Wahlleitung

(1) Vor der Wahl der Vertreterversammlung wählt die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern. Zu den Mitgliedern des Wahlausschusses kann nur gewählt werden, wer nicht für die durchzuführende Wahl kandidiert.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahl.

§ 7

Wahl zur Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern und bis zu 20 Ersatzmitgliedern. Den Mitgliedern des Versorgungswerks aus dem Bereich der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen sowie der Steuerberaterkammer Hamburg stehen von den Sitzen so viele Sitze zu, wie es dem Verhältnis ihrer Anzahl zur Gesamtmitgliederzahl des Versorgungswerks zu Beginn der Wahl entspricht, jedoch mindestens ein Sitz. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, so bleiben sie unberücksichtigt. Die Wahlversammlung wählt die Vertreterversammlung in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:

1. die Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem Bereich der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen,
2. die Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Hamburg,
3. die Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Niedersachsen,
4. die in den Wahlgängen 1 bis 3 nicht besetzten Sitze,
5. die Ersatzmitglieder.

Falls in den ersten drei Wahlgängen Sitze nicht besetzt werden, werden diese im vierten Wahlgang mit Mitgliedern unabhängig von ihrer Kammerzugehörigkeit besetzt.

(2) Die Vertreterversammlung wird von der Wahlversammlung jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Vertreterversammlung endet mit Ablauf der Wahlversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Stimmrecht in der Wahlversammlung

Jedes in der Wahlversammlung anwesende Mitglied des Versorgungswerks hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 9

Vorschriften für die Wahl

(1) Der Wahlleiter stellt zunächst fest, wie viele Sitze den Mitgliedern des Versorgungswerks aus den Bereichen der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, der Steuerberaterkammer Hamburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen zustehen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Wahlversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Amt Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge zur Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, so wird die Aussprache über die Kandidaten eröffnet. Nach Abschluss der Aussprache beginnt die Wahlhandlung.

(2) Die Wahl der Mitglieder aus den Bereichen der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, der Steuerberaterkammer Hamburg, der Steuerberaterkammer Niedersachsen sowie der Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung erfolgt jeweils in einem Wahlgang mit Stimmzettel, es sei denn, die Zahl der Kandidaten übersteigt nicht die vom Wahlleiter jeweils festgestellte Zahl der wählbaren Vertreter und die Wahlversammlung beschließt einstimmig offene Wahl.

(3) Für die Wahl sind die vom Versorgungswerk ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden.

(4) Die Stimmen für die zu besetzenden Ämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf dem Stimmzettel notiert werden, als Mandate zur Wahl stehen.

(5) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.

(6) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Nicht anwesende Kandidaten müssen vor der Wahl ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben. Lehnt ein Kandidat die Annahme der Wahl ab, gilt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl oder bei Stimmgleichheit der Kandidat mit dem niedrigsten Lebensalter oder das Ersatzmitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl oder bei Stimmgleichheit das Ersatzmitglied mit dem niedrigsten Lebensalter als gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das

Ersatzmitglied mit der jeweils höchsten Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Ersatzmitglied mit dem niedrigsten Lebensalter nach.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Zweite Wahlbekanntmachung)

Der Präsident macht das Wahlergebnis bekannt (Zweite Wahlbekanntmachung).

§ 11

Niederschrift über den Wahlgang

- (1) Der Wahlgang ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlvorschläge und die bei der Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Niederschriften über die Wahlversammlung und über den Wahlgang sowie Belegstücken der Wahlbekanntmachungen bis zur nächsten Wahlversammlung in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks aufzubewahren.